

Niederschrift zum Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Tagebaus „Hagenbach-Obere Au“ der Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG gem. § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) auf dem Gebiet der Stadt Hagenbach in der Gemarkung Hagenbach im Landkreises Germersheim am 19.01.2012 in Hagenbach bei der Verbandsgemeindeverwaltung

Anwesende:

Für die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz:

- Herr Dr. Dreher (Stellvertretender Abteilungsleiter)
- Herr Tschauder (Abteilungsleiter)
- Herr Ackermann (Sachbearbeiter Planfeststellung)
- Herr Slabon (Technischer Aufsichtsbeamter)
- Herr Steiner (Jurist)

Für den Antragsteller, Gebrüder Willersinn GmbH und Co. KG (Willersinn), Ludwigshafen:

- Herr Böhn (Geschäftsführer Willersinn)
- Herr Blümbott (Projektbetreuer Willersinn)
- Frau Mayerhofer (Büro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung)
- Herr Dr. Stephan (Ingenieurbüro Hydrag)
- Herr Eckert (Ingenieurbüro Hydrag)

Sonstige Anwesende:

- lt. beigefügter Anwesenheitsliste

1. Einleitung

Der Termin wurde am 19.01.2012 um 10:00 Uhr durch den Leiter der Abteilung Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergbau -Herrn Tschauer- (Verhandlungsleiter) eröffnet. Nach der Begrüßung erläuterte er die Tagesordnung. Diese bestehe aus zwei Teilen:

Zunächst erfolge die themenbezogene Erörterung der vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen in Bezug auf das durchgeführte Anhörverfahren und die Planoffenlage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und dem LGB. Im Zuge dessen werde auch der Rahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die 17. Erweiterung abgestimmt. Sodann werden die vorliegenden Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erörtert. Bedenken oder Ergänzungswünsche zum Ablauf der Veranstaltung wurden von den Anwesenden nicht vorgetragen.

2. Allgemeines und Vorstellung des Gesamtvorhabens

Herr Tschauer hob die rechtlichen Grundlagen für den Erörterungstermin und das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren hervor. Rechtsgrundlagen hierfür seien insbesondere die Vorschriften des Bundesberggesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Vorliegend sei ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Tatsache, dass im Zuge des Abbaus ein Gewässer hergestellt werde, seien vorliegend die Voraussetzungen gegeben. Er erläuterte, dass der Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren das zentrale Element des gesamten Anhörungsverfahrens darstellt. Über den Termin werde entsprechend § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Ergebnisniederschrift erstellt. Die Niederschrift wird allen Beteiligten zur Information und Kenntnisnahme auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise gewährleiste, dass ggf. noch Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Niederschrift vorgebracht werden können. Zusätzlich wurde einvernehmlich festgelegt, dass bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen“ ein Tonbandmitschnitt erfolgt. Herr Tschauer fügte noch hinzu, dass die im Erörterungstermin erzielten Ergebnisse und hinzugewonnenen Erkenntnisse durch die Genehmigungsbehörde in einem möglichen positivem Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind.

Sodann stellte Herr Böhn, einer der beiden Geschäftsführer von Willersinn, das Vorhaben für die Antragstellerin vor. Die Antragsstellerin, die seit rund 50 Jahren am Standort Hagenbach Sand- und Kiesabbau betreibt, plane die Erweiterung der bestehenden Rohstoffgewinnung im Nassabbau. Die Erweiterung sei erforderlich, da der Rohstoffvorrat im „Altbereich“ nahezu erschöpft sei. Die beantragte Erweiterungsfläche sei nach den Angaben der Antragstellerin im Landesentwicklungsprogramm IV, im Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz 2004 und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Darüber hinaus werde der Planungsbereich von Flächen mit den Zielen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Hochwasserschutz“ überlagert.

Er erwähnte, dass für die 16. Erweiterung in 2005 bereits ein Scopingtermin bei der seinerzeit zuständigen Kreisverwaltung Germersheim stattgefunden habe. Nach einer von dieser Behörde veranlassten Beprobung und Untersuchung des Bodenschatzes habe das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 16.03.2009 festgestellt, dass das Vorhaben die Gewinnung eines grundeigenen Bodenschatzes nach § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG betrifft. Die Bodenschätze seien für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1997 ist Quarz oder Quarzit ein Bodenschatz im Sinne des Bundesberggesetzes nicht nur dann, wenn es sich in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich die genannten Eignungsvoraussetzungen erst durch die Aufbereitung schaffen lassen. Aus dem Gutachten gehe hervor, dass sich durch Aufbereitung die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen schaffen lassen. Deswegen sei ein Regimewechsel vom Wasser- ins Bergrecht durchgeführt worden. Damit ändere sich auch die sachliche Zuständigkeit für die Genehmigung des Abbaus. Nunmehr sei das LGB als zuständige Bergbehörde im Bundesland Rheinland-Pfalz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Genehmigung der betrieblichen Abbauaktivitäten.

Frau Mayerhofer vom Büro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung erläuterte anschließend die räumliche Ausdehnung des Vorhabens. Der Geltungsbereich des Planes umfasse insgesamt 68,94 Hektar und gliedere sich in folgende Teilflächen:

- Fläche der Betriebsanlagen, Zuwegungen und Halden (9,78 Hektar)
- Fläche der 13. und 15. Genehmigung (13,94 Hektar)
- Fläche der 16. Genehmigung (12,36 Hektar)
- Fläche der 17. Genehmigung (32,86 Hektar).

Eine Änderung der äußeren Erschließung sei nicht vorgesehen. Auch eine Modifizierung der betrieblichen Standortanlagen sei nicht geplant. Sie erwähnte, dass für die 17. Genehmigung bisher noch keine UVS erstellt worden sei. Deswegen habe das LGB die Unternehmerin nach verschiedenen Abstimmungsgesprächen mit Schreiben vom 30.09.2011 aufgefordert, für die 17. Genehmigung eine UVS vorzulegen. Die Flächennutzung der 17. Genehmigung gliedere sich wie folgt:

- Ackerflächen: 29,23 Hektar
- Wirtschaftswege: 1,49 Hektar
- Obstbestände: 1,33 Hektar
- Gebüsche/Hecken: 0,38 Hektar
- Feldgärten: 0,28 Hektar
- Krautbestände: 0,15 Hektar

Sodann fasste Herr Ackermann nochmals knapp den bisherigen Verfahrensablauf zusammen:

- 21.04.2005 Scopingtermin für die 16. Erweiterung bei der Kreisverwaltung Gemersheim
- 16.03.2009 Feststellung der Zuständigkeit des LGB
- 18.02.2010 Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
- 03.03.2010 Vollständigkeitsprüfung
- 14.04.2010 Start des Beteiligungsverfahrens
- 17.01.2011 – 16.02.2011 Planoffenlage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
- 30.09.2011 Aufforderung zur Abgabe einer UVS für die 17. Erweiterung durch das LGB
- 20.12.2011 Einladung zum Erörterungstermin
- 19.01.2012 Erörterungstermin

3. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

I. Themenbereich Landwirtschaft, private Interessen, Umweltverträglichkeit:

Herr Ackermann erwähnte zunächst, dass der Einwand, für die 17. Erweiterung liege keine UVS vor, von Seiten der Vertreterin der Landwirtschaftskammer und verschiedener Landwirte erfolgt sei. Diese Feststellung ist nach Ansicht aller Anwesenden zutreffend. Deswegen wurde einvernehmlich festgelegt, zunächst den Untersuchungsrahmen und -umfang für die 17. Erweiterung festzulegen.

Frau Gronimus und der Vertreter des Ortsbauernverbandes, Herr Meyerer, wünschten von der Verhandlungsleitung nochmals eine klarstellende Äußerung über die Funktion des heutigen Termins. Aus ihrer Sicht könnten die Einwendungen und Stellungnahmen in Bezug auf den 17. Genehmigungsabschnitt nicht erörtert werden, da den Rahmenbetriebsplanunterlagen keine UVS beigelegt gewesen sei.

Daraufhin legte Herr Tschauder nach kurzer Darstellung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens dar, dass Sinn und Zweck des Termins die Erörterung der im bergrechtlichen Verfahren eingegangenen form- und fristgerechten Einwendungen und Stellungnahmen sei, unabhängig davon, ob es sich um unmittelbar oder mittelbar durch das bergbauliche Vorhaben betroffene Grundstücke der 16. oder 17. Genehmigung handele. Sobald eine UVS für die 17. Genehmigung erstellt sein wird, müsse die Antragstellerin die vorliegende Planung ergänzen und die geänderte Planung der Anhörbehörde vorlegen. Das LGB werde, da die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nach § 73 Abs. 8 VwVfG gegeben sind, eine erneute Planoffenlage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und eine zusätzliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Verbände veranlassen. Es müsse deswegen auch noch ein zweiter Erörterungstermin durchgeführt werden. Die bisher eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen blieben Gegenstand des Verfahrens und müssten nicht nochmals erneut geltend gemacht werden. Hierauf erklärten sich die Anwesenden mit der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

Danach erfolgte die Festlegung des Untersuchungsrahmens und -raumes für den 17. Genehmigungsabschnitt. Herr Ackermann erwähnte, dass den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Verbänden, die sich bereits geäußert hatten, sowie den privaten Einwendern mit Schreiben vom 20.12.2011 eine entsprechende Tischvorlage zugestellt worden sei. Auf Befragen wurde von den Anwesenden kein Widerspruch angezeigt. Alle Anwesenden erhielten im Rahmen des Scopingtermins die Möglichkeit, Ergänzungen und Modifizierungen sowie Hinweise zu Untersuchungsgegenstand, -umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) abzugeben.

Folgende Behörden und anerkannte Vereine haben sich vorab zu den Scopingunterlagen schriftlich bzw. mittels elektronischer Post geäußert:

- Landesbetrieb Mobilität vom 28.12.2011, Az: 4790-IV 40
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes mit Elektronischer Post vom 22.12.2011
- Metropolregion Rhein-Neckar vom 12.01.2012, Az.: 50.1.3.4.2

Es wurde festgelegt, dass der Antragstellerin die Stellungnahmen in Ablichtung zur Verfügung gestellt werden. Sodann erfolgte die schutzgutbezogene Festlegung des Untersuchungsrahmens und des -umfanges.

Schutzgut „Boden“:

Die Darstellung und Bewertung der Bodenverhältnisse erfolgt anhand folgender Unterlagen:

- Bodenkundliche Landesaufnahme Rheinland-Pfalz M 1:10.000, Bodenarten-Bodengüte des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz
- Schutzwürdige und schutzbedürftige Boden in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt und Forsten
- Großmaßstäbige Karten zu Bodeneigenschaften und -funktionen auf Grundlage der Bodenschätzung des LGB

Darüber hinaus soll auf Anraten der Vertreterin der Landwirtschaftskammer der Landwirtschaftliche Fachplan der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hinzugezogen und berücksichtigt werden.

Schutzgut „Wasser“:

Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben werden zur Lösung der grundwasserhydraulischen Fragestellungen mathematisch-numerische Methoden eingesetzt. Grundlage für die Belegung der Systemparameter in diesen Grundwassermodellen sind die in den länderübergreifenden Hydrogeologischen Kartierungen zusammengeführten Erkenntnisse über den Untergrundaufbau. Von den Landesdiensten ist darin eine Vielzahl an Bohrungen aufgeführt und kartenmäßig ausgewertet, wodurch die Aquifergeometrien und hydraulische

Leitereigenschaften der betreffenden Schichten abgeleitet werden können. In systematischen Kalibrierläufen wird das Berechnungssystem anhand von Naturmessdaten (Wasserstände, Grundwasserstände) an maßgebende Referenzzustände angepasst. Abschließend kann der Flächeeingriff nachgebildet und die Auswirkungen auf das Grundwasserregime quantitativ ermittelt werden. Die grundwasserhydraulische Modelluntersuchung erfolgt durch das Ingenieurbüro Hydrag.

Für die Darstellung und Beurteilung der gewässerökologischen Verhältnisse des Hagenbacher Sees stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Limnologisches Gutachten zum Baggersee „Auf die Austücke“, „Untere Au“, „Obere Au“ –Gemarkung Hagenbach des Büro Natur und Raum
2. Physikalisch-chemische Wasseruntersuchungen im Hagenbacher See des Chemisches Labors Dr. Vogt, Karlsruhe

Über den in der Scopingunterlage dargestellten Untersuchungsrahmen und –umfang hinaus wurden keine weiteren Ergänzungswünsche vorgetragen. Bezüglich des weiteren Fortgangs des prozeduralen Verfahrens wird gefordert, dass auch der Entwässerungsverband „Obere Rheinniederung“ beteiligt wird. Die Vertreter des LGB sagten zu, dass Verfahren entsprechend zu gestalten.

Schutzgut „Klima“:

Informationen zu den großräumigen klimatischen Verhältnissen werden dem Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entnommen. Für Aussagen zum möglichen Klimawandel wird auf den regionalen Klimaatlas Rheinland-Pfalz zurückgegriffen.

Zur Darstellung und Bewertung der kleinräumigen Klimaverhältnisse erfolgt anhand der Ausstattung der Landschaft mit klimawirksamen Strukturen eine Einteilung des Untersuchungsraumes in Klimatope, d. h. Flächen mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen.

Ergänzende Aussagen zu Untersuchungsrahmen und –umfang wurden nicht vorgetragen.

Schutzgut „Mensch“, Kultur- und Sachgüter:

Als Datengrundlage für die Beschreibung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion, der Erholungsnutzung und der Freizeitstruktur des Untersuchungsgebietes sowie die Darstellung der Kultur- und Sachgüter werden

1. der landschaftspflegerische Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan der VG Hagenbach und
2. der Regionale Raumordnungsplan 2004 sowie
3. die Umweltverträglichkeitsstudien zu den Erweiterungsvorhaben Geltungsbereich 15. und 16. Genehmigung am Hagenbacher See herangezogen. Die Aktualität wird luftbildgestützt überprüft.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass auch unter Berücksichtigung des Stichwortes „kumulierende Vorhaben“ die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landwirtschaft“ sowie die Existenzgefährdung von Landwirten dargestellt, untersucht und bewertet werden. Hierbei soll zwischen Haupt-, Neben- und Zuerwerbslandwirten differenziert werden.

Schutzgut „Flora und Fauna“:

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation Arten und Biotope stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
- Onlinedatenbank zum gemeldeten Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzen und Tierarten für das Messtischblatt 6915 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- Artenschutzprojekt „Blattfußkrebse in Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
- Biotoptypenkartierung zur Umweltverträglichkeitsstudie zum Geltungsbereich 16. Genehmigung am Hagenbacher See des Büro Natur und Raum in den Jahren 2005, 2006
- Bestandserfassung der Artengruppen Vögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken sowie gefährdeter und geschützter Pflanzenarten im Kernuntersuchungsraum der Umwelt-

verträglichkeitsstudie zum Geltungsbereich der 16. Genehmigung am Hagenbacher See des Büro Natur und Raum in den Jahren 2005 und 2006

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ortsrandstraße-Ost, Hagenbach und
- Faunistische Kartierung der Artengruppe Libellen, Amphibien, Vögel im Jahre 1999 des Ingenieurbüros Kittelberger

Die Vertreterin der Oberen Naturschutzbehörde -Frau Michel- führt aus, dass neben den Erhebungen der Biotoptypen und den faunistischen Erfassungen die vorhandenen Datengrundlagen wie z.B. Biotopkartierung, Daten zu Schutzgebieten, Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Landschaftsplanung auszuwerten seien. Als Planungsgrundlage seien weiterhin vorhandene Unterlagen und bisher zugelassene Planungen zu berücksichtigen. Bereits bestehende (Kompensations-/ Rekultivierungs-)Verpflichtungen aus bestandskräftigen Bescheiden seien nachvollziehbar aufzuarbeiten und in Text und Karte darzustellen. Es sei zudem darzustellen, welche Kompensationsverpflichtungen bestehen und welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden bzw. noch geplant seien. Darüber hinaus sollten die Festlegungen in den noch nicht veröffentlichten Bewirtschaftungsplänen zu den Natura 2000-Gebieten mit herangezogen werden. Diese seien bei der Oberen Naturschutzbehörde erhältlich.

Bezüglich des weiteren Untersuchungsrahmen und -umfangs wurden insoweit von den Anwesenden keine Bedenken vorgetragen.

II. Themenbereich: Wasser

Die Vertreterin der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Süd -Frau Hark- legt die Stellungnahme vom 17.01.2012 vor. Die Stellungnahme wird auszugsweise verlesen und der Antragstellerin in Ablichtung zur Verfügung gestellt. Nach der Stellungnahme sind die seinerzeit vorgetragenen Bedenken als Ergebnis einer Besprechung am 29.06.2011 zwischen Oberer Wasserbehörde und der Antragstellerin ausgeräumt worden. Auf die technische Begleitplanung, die vorgesehen habe, den Seewasserstand über einen Abschlag zum Hagenbacher Schöpfwerk nach oben zu begrenzen, werde verzichtet. Das in den Planunterlagen dargestellte Durchlassbauwerk werde nicht gebaut.

Da die grundwasserhydraulische Modelluntersuchung zum Erweiterungsvorhaben im Geltungsbereich der 16. Genehmigung von Hydrag ohne Berücksichtigung des Durchlassbauwerks durchgeführt worden sei, ergebe sich kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf für die Modelluntersuchung.

Für den Geltungsbereich der 17. Genehmigung sei allerdings bisher keine grundwasserhydraulische Modelluntersuchung durchgeführt worden. Eine Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde könne nach Auskunft von Frau Hark erst nach Vorliegen entsprechender Unterlagen zum Geltungsbereich der 17. Genehmigung abgegeben werden. Herr Blümbott erwähnte, dass Hydrag zwischenzeitlich entsprechende Unterlagen erstellt und der Unternehmerin vorgelegt hat. Die Antragstellerin wird diese Expertise dem LGB übersenden, damit diese ins Verfahren gebracht werden kann.

Gegen die teilweise Verringerung der Standardbreite der Deichschutzzone um 30 Meter von 150 Meter auf 120 Meter werden von dem anwesenden Vertreter der Verbandsgemeinde keine Bedenken mehr vorgetragen. In dem in Rede stehenden Bereich am Ostrand werden nach Auskunft der Antragstellerin keine Abtragungen vorgenommen. Die Vertreterin der Oberen Wasserbehörde wies darauf hin, dass die entsprechende Genehmigung nach der Rheindeichordnung in einem evtl. positiven Planfeststellungsbeschluss mit erteilt werden könne.

III. Themenbereich: Immissionen, Erschließung, Raumordnung (sonstiges)

Strittig diskutiert wurde die Frage, ob das gesamte bergbauliche Vorhaben innerhalb des durch die Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebietes für Rohstoffe liegt. Nach Meinung des Vertreters des Bauernverbandes führe der Rad- und Wirtschaftsweg, der innerhalb der 17. Erweiterung liegt, nicht durch ein Vorranggebiet für Rohstoffe. Dieser Radweg sei an den Radweg „Veloroute Rhein bzw. Deutsch-Französischer Radweg Rheinauen“ angebunden. Der Radweg sei Bestandteil des Tourismuskonzeptes des Landkreises. Die Abbauplanung enthalte kein Alternativkonzept. Dieser Weg sei auch die Zufahrt zu den Gewannen Flädig, Oberwörth, Daxlander Au, Daxlanderwiesen, Haderhecke, Großbuchhorst und Obere Au. Die Verhandlungsleitung weist darauf hin, dass nach der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde vom 10.06.2010 aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen den Abbau bestehen.

Von der Verhandlungsleitung wurde weiter darauf hingewiesen, dass bezüglich der äußeren Erschließung nach der gemeinsamen Stellungnahme des LBM Speyer und des LBM Projektamtes Neubau Dahn-Bad Bergzabern vom 10.05.2010 keine Einwände gegen das bergbauliche Vorhaben bestehen. Sofern jedoch die Ortsrandstraße klassifiziert werde, dürfe der Verkehr auf dieser Straße durch umweltrelevante Auswirkungen des Tagebaus, wie Sand und Staub, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Die Verhandlungsleitung erwähnte, dass in einigen Einwendungen und auch in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer moniert worden sei, dass die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach Ausgabe 2/2011 vom 14.01.2011 nicht alle im Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegenden Grundstücke umfasst. Insbesondere fehlten die Flurstücke Nr. 1082-1090, 1093- 1157, 853-965, 5751 – 5741/3 und 5752- 5763.

Die Vertreter der Anhörbehörde wiesen darauf hin, dass die Frage, ob die Anstoßfunktion erfüllt ist oder nicht dahinstehen könne. Es erfolge ohnehin eine erneute Planoffenlage, und die bisherigen Einwendungen blieben Gegenstand des Verfahrens.

Der Vertreter der Generaldirektion Kulturelles Erbe verwies auf seine Stellungnahme vom 01.06.2010 und erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden, sofern die dort genannten Auflagen und Bedingungen in einem Planfeststellungsbeschluss umgesetzt würden. Die Antragstellerin hat insoweit keine Bedenken gegen entsprechende Beauftragungen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild wird von Herrn Meyerer angeregt zu prüfen, ob als mögliche Folgenutzung nicht Freizeitnutzung denkbar sei. Dies gehe so auch aus einem vor Jahren erstellen Eckpunktepapier der Kreisverwaltung bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten von Kieseeseen im Landkreis Germersheim hervor. Die Vertreterin der Oberen Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich ein Badebetrieb nicht mit dem Arten- und Biotopschutz verträglich verhalte. Eine entsprechende Folgenutzung scheidet somit aus.

Der Einwand der Verbandsgemeinde, dass das bergbauliche Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan nicht vollständig als „Rohstofffläche“ ausgewiesen sei, bleibt aufrecht erhalten.

IV. Themenbereich: Naturschutz, Artenschutz

Die Vertreterin der Landwirtschaftskammer verweist auf die im seinerzeitigen Scopingtermin erzielten Ergebnisse sowie die Stellungnahmen vom 08.06.2010 und vom 11.07.2011 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Sie betont, dass in Bezug auf die 17. Erweiterung ausschließlich landwirtschaftliche Flächen wegfallen. Weiter äußert sich die Vertreterin der Landwirtschaftskammer dahingehend, dass das geplante Abbauvorhaben mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei. Dieser bedinge einen Flächenbedarf für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Es sei vorrangig durch die Antragstellerin und die

Genehmigungsbehörden gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob der Ausgleich durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Dieser Grundsatz habe bei der Wahl von Ausgleichsmaßnahmen erste Priorität. In erster Linie seien Maßnahmen am Ort des Eingriffs, wie z.B. Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der neu entstehenden Wasserfläche und ihrer Ufer denkbar.

Darüber hinaus gibt Herr Meyerer zu bedenken, dass die Region unverhältnismäßig durch Kiesabbau betroffen sei. Nach seinen Erkenntnissen seien seit 1980 fast 20 Prozent landwirtschaftlicher Flächen sowohl durch Kiesabbau als auch durch andere Projekte, beispielsweise Hochwasserrückhaltung, Bebauungspläne verlorengegangen. Zudem wird moniert, dass eine Vielzahl von Ausgleichsflächen (A 13, A 14) nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen. Teilweise werden diese Ausgleichsflächen bereits für die Kompensation von Eingriffen der Kommune in Natur und Landschaft beansprucht. Insbesondere aber seien von der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen landwirtschaftliche Böden besonders guter Qualitäten betroffen. Darüber hinaus würden Bewirtschaftungseinheiten zerstört. Es wird auch nachgefragt, warum nicht tiefer gebaggert würde. Eine solche Vorgehensweise sei für das Schutzgut „Landwirtschaft“ weniger belastend.

Frau Gronimus wünscht von der Antragstellerin Aussagen über den Umfang der landwirtschaftlichen Ausgleichsflächen. Sie hält das Ausgleichskonzept für nicht nachvollziehbar. Herr Vesper und Herr Meyerer zweifeln ebenfalls an der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Ausgleichskonzepts.

Herr Blümbott erläuterte, dass sich lediglich die Fläche A14 und ein Teil der Fläche A13 noch nicht im Eigentum der Fa. Willersinn befinden. Die Fläche A14 ist eine Ausgleichsfläche der Ortsgemeinde Hagenbach für sonstige Infrastrukturprojekte. Hier hätten indes bereits Gespräche über einen Kauf der Fläche durch die Antragstellerin sowie die Bereitstellung anderer Ausgleichsfläche an anderen Stellen stattgefunden. Wie in den Antragsunterlagen dargelegt, ist die Inanspruchnahme des Abbaubereiches VII an die Verfügbarkeit der Flächen A13 und A14 oder eine vergleichbare Alternativlösung gebunden.

Frau Mayerhofer fügte für die Antragstellerin hinzu, dass die zusätzlich geforderten 2,6 Hektar für einen naturschutzfachlichen Ausgleich aus einer Forderung der Oberen Naturschutzbehörde resultierten. Der naturschutzfachliche Ausgleich bedinge eine zeitlich und räumliche Komponente. Der Ausgleich sei in dem dargestellten Umfang notwendig und eine räumliche

Verlegung der Ausgleichsflächen auf andere Stellen sei aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich. Die Vertreterin der SGD erläutert, dass eine zusätzliche Vertiefung u. a. aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

Herr Jäger von der Pollichia und die Vertreterin der Oberen Naturschutzbehörde -Frau Michel- bestätigen die Aussagen von Frau Mayerhofer. Frau Michel verweist insbesondere auf die Stellungnahme der SGD Süd vom 14.07.2010 und die folgende Ergänzung vom 19.10.2011. Das von der Antragstellerin in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde entwickelte Konzept zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs sei nach Maßgabe der gesetzlichen Rangfolge (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) erfolgt. Es sei materiell gesehen nicht zu beanstanden. Die örtlichen Bereiche, in denen Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen, seien näher umschrieben worden. Eine Überkompensation, wie von der Vertreterin der Landwirtschaftskammer vorgetragen, sei aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde nicht festzustellen. Indes sei das ursprüngliche Kompensationskonzept fehlerhaft gewesen. Deswegen sei auch eine Nachbesserung erfolgt.

Gleichwohl seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung stehenden Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen. Deswegen wiesen die Vertreter der Anhörbehörde darauf hin, dass die Unternehmerin in Bezug auf das geänderte Ausgleichskonzept noch darlegen muss, wer die Eigentümer der betroffenen Flächen sind, damit eine entsprechende Beteiligung erfolgen kann. Die Antragstellerin erklärte sich hierzu bereit.

Die Antragstellerin äußerte zudem, die von der Oberen Naturschutzbehörde vorgetragenen Nachbesserungswünsche, welche mit dem Schreiben vom 19.10.2011 vorgetragen wurden, umzusetzen. Hiernach sind die Erläuterungsberichte des Rahmen- und des Hauptbetriebsplans sowie die UVS gemäß den Angaben der „Stellungnahme zu den Rückäußerungen“ zu modifizieren. Die Anhänge 7 – 13 sind als Anlage der UVS hinzuzufügen bzw. auszutauschen. Weiter ist aufgrund der verbreiteten Abstandsflächen auch der Plan B 4.20 „Detailplan Maßnahme 11“ anzupassen. Zudem sind Erläuterungsbericht und UVS zu ändern. Weiter soll

1. eine Darstellung der Kompensations-/Rekultivierungsverpflichtungen für die Flächen der 13. und 15. Genehmigung in Text und Karte erfolgen,
2. ein zusammenfassender Rekultivierungsplan für die 13., 15. und 16. Genehmigung erstellt werden und
3. die ggf. erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen am westlichen Ufer der Erweiterungsfläche (16. Genehmigung) erläutert werden.

3. Ferner müsse der Maßnahmenplan angepasst bzw. ein weiterer Maßnahmenplan müsse erstellt werden. Schließlich müssten die Kompensationsmaßnahmen A 7, A 9, A 13 und A 14 unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der betroffenen Arten angepasst werden.

Die Antragstellerin erklärte sich mit der Vorgehensweise einverstanden. Insoweit erfolgt eine weitere Planergänzung, die der Anhörbehörde vorgelegt und dann ins Verfahren gebracht wird.

Eine Notwendigkeit, die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung zu erörtern, wurde nicht gesehen, da forstliche Flächen von dem bergbaulichen Vorhaben nicht tangiert werden.

Abschließend regt der Verhandlungsleiter an, dass die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftskammer, Stadt Hagenbach und der Antragstellerin bei der Festlegung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen intensiviert wird. Zu einer entsprechenden Unterstützung ist das LGB gerne bereit.

4. Antrag auf vorzeitigen Beginn

Herr Ackermann legte dar, dass für zwei Teilflächen innerhalb der 16. Genehmigung ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt worden sei. Diese Anträge datieren vom 18.02.2010 und vom 14.02.2011. Zum einen geht es um ein Fläche von 3,4 Hektar und zum anderen um eine Ausdehnung von 1 Hektar. Es sei fraglich, ob dem Antrag auf vorzeitigem Abbaubeginn zugestimmt werden könne. Die entsprechenden Beteiligungsverfahren seien bereits durchgeführt worden. Herr Ackermann hob hervor, dass nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG u. a. der vollständige Nachweis der Verfügungsberechtigung gegeben sein muss, sofern der Antrag positiv beschieden werden kann.

Nach Auskunft der Unternehmerin handelt es sich um Antragsflächen, die im Eigentum der Gebrüder Willersinn GmbH und Co stehen. Einige Anwesende zweifeln an dieser Aussage. Insbesondere könnte die Stadt Hagenbach noch Eigentümerin der von dem Vorhaben betroffenen Wegeparzellen sein (Flurstück 1260). Die Vertreter der Antragstellerin legen dar, dass diese Wegeparzellen bereits vor Jahren erworben worden seien. Die Genehmigungsbehörde wird die Verfügungsberechtigung nochmals prüfen.

Angesichts der Tatsachen, dass

1. die Beteiligungsverfahren zur beantragten Fläche der 16. Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes und zum Hauptbetriebsplan positive Beurteilung der bergbaulichen Planungen erbracht haben, dass
2. für die Flächen der 16. Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit abgeschlossen sind und
3. die weitere Aufrechterhaltung des Abbaubetriebes von erheblicher existenzieller Bedeutung für die Antragsstellerin sind,

können die Genehmigungen zum vorzeitigen Abbaubeginn erteilt werden. Voraussetzung sei der Nachweis der Verfügungsberechtigung für jedes betroffene Grundstück.

Von den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange, insbesondere von der Oberen Naturschutzbehörde, der Oberen Wasserbehörde und auch der Landwirtschaftskammer wurden, soweit deren Aufgabenbereich tangiert ist, auf Befragen sodann keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Beginns ausgesprochen. Voraussetzung aus deren Sicht sei, dass die diesbezüglich formulierten Nebenbestimmungen in dem entsprechenden Verwaltungsakt umgesetzt werden. Insbesondere sei der Eingriff ausgleichbar.

Aus Akzeptanzgründen wurde einvernehmlich festgelegt, den Hinweis auf vorzeitigen Beginn im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

5. Ergebnisse

Abschließend fügte der Verhandlungsleiter nochmals die Ergebnisse des Termins zusammen. Er wies insbesondere darauf hin, dass für die Durchführung der UVP für die anstehende 17. Genehmigung der Rahmenbetriebsplan eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen muss. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der Rahmenbetriebsplan müsse nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts folgende Mindestangaben enthalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Beschreibung der

Auswirkungen des Vorhabens auch durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel erfolgen kann. Im Einzelnen wird gefordert:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Unternehmer zumutbar ist,
3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,
4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und
6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dem Rahmenbetriebsplan sind zudem nach § 57 a Abs. 2 S. 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen. Diese muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

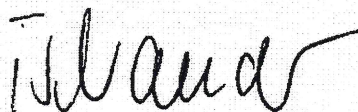
Nach Fertigstellung des Rahmenbetriebsplans mit UVP ist dieser zuerst als Entwurfexemplar dem LGB vorzulegen. Das LGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet wird.

Abschließend wurde festgestellt, dass für den Scoping-Termin ausreichend genaue Unterlagen vorhanden waren. Nach Durchführung des Scoping-Termins ist über alle wesentlichen Punkte Konsens erzielt worden.

Ende: 12:30 Uhr

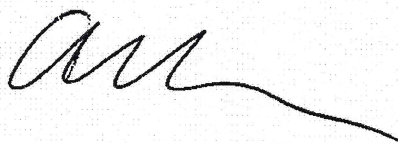
Mainz, den 7. März 2012

Tschauder, Bergdirektor



Verhandlungsleiter

Ackermann, Amtsrat



Schriftführer